



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/589	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
53 - Gesundheit - Hr. Dr. Kalwitzki - 0209 169-2216

Datum
11.02.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Rat der Stadt

04.03.2021

Betreff

**Anfrage der Stadtverordneten Frau Peipe
- Impfpflicht -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 03.12.2020 wurde unter Top 11 folgende Anfrage gestellt:

Impf-Pflicht

Frau Peipe bat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Informationen hat die Stadt dazu, ob es eine mögliche Impfpflicht, möglicherweise auch nur indirekt durch eine massive Einschränkung der Reisefreiheit, Berufsfreiheit, etc. geben wird?
2. Wird es für Menschen, die sich impfen lassen wollen, eine Wahlmöglichkeit bezüglich des verwendeten Impfstoffes geben?
3. Könnten auf die Stadt Gelsenkirchen Schadensersatzforderungen zukommen sollte es bei in Gelsenkirchen geimpften Personen zu Nebenwirkungen und Impfschäden kommen, die bislang, aufgrund der verkürzten Testphasen für diese neuen Impfstoffe, nicht sichtbar geworden sind? (Stichwort: Haftungsausschlüsse für Impfstoffhersteller; Stichwort: Langzeitschäden wie Autoimmunerkrankungen oder Krebs)
4. Wird es vor der Impfung eine obligatorische Beratung durch den Hausarzt über mögliche Risiken und Nebenwirkungen durch die Impfung, soweit diese bisher bekannt sind, sowie über mögliche Langzeitschäden, die bislang, aufgrund der verkürzten Testzeit, noch nicht absehbar sind, geben, - auch unter Berücksichtigung möglicher eigener Vorerkrankungen bei den Patienten, die eine Impfung ausschließen oder nicht ratsam erscheinen lassen?
5. Wohin gehen die Daten der Menschen, sowohl in Bezug auf eine mögliche Impfung oder Nichtimpfung? Wer hat Zugriff auf diese erhobenen Daten?

Stellungnahme der Verwaltung:

- Zu 1: Der Verwaltung liegen keine Informationen vor.
- Zu 2: Der Verwaltung liegen keine Informationen vor.
- Zu 3: Unter einem Impfschaden versteht man „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“. Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz. Dies ist in § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausdrücklich geregelt.
- Zu 4: Vor jeder Impfung ist durch einen Arzt die Beratung einschließlich der Risiken und Nebenwirkungen durch die Impfung vorgeschrieben. Über „mögliche Langzeitschäden“, die bisher nicht bekannt sind, kann nicht aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist eine Impfung erst nach entsprechender Beratung und anschließendem Einverständnis des zu Impfenden möglich.
- Zu 5: Die Erhebung der Daten zur COVID-19-Impfung erfolgt in den Impfzentren und durch die Mobilien Impfteams. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die für die Durchführung von Impfleistungen eingerichteten Impfzentren haben für Zwecke der Feststellung der Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und von Impfeffekten dem Robert Koch-Institut und für Zwecke der Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen dem Paul-Ehrlich-Institut Patientendaten der geimpften Personen pseudonymisiert zu übermitteln.

Karin Welge